

Büro Öffentlichkeitsarbeit  
Referat Bürgerinformation  
[polizei-info-wien@polizei.gv.at](mailto:polizei-info-wien@polizei.gv.at)

An

[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]

**Mag. Winkler-Ricaurte, Kmsr.**  
Hauptreferentin

+43 1 313 10-72101  
Fax +43 1 313 10-72119  
Schottenring 7-9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [polizei-info-wien@polizei.gv.at](mailto:polizei-info-wien@polizei.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 23/1794672

**Betreff: Antrag auf Auskunftserteilung nach §§ 2, 3 AuskunftspflichtG**

Wien, 23. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr B [REDACTED]

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. August 2023 betreffend das Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz.

Es darf mitgeteilt werden, dass von der Landespolizeidirektion Wien im Jahr 2018 insgesamt 721.675 Verwaltungsstrafverfahren, im Jahr 2019 insgesamt 862.190 Verwaltungsstrafverfahren, im Jahr 2020 insgesamt 729.303 Verwaltungsstrafverfahren, im Jahr 2021 insgesamt 853.931 Verwaltungsstrafverfahren sowie im Jahr 2022 insgesamt 809.564 Verwaltungsstrafverfahren geführt wurden.

Hinsichtlich der von Ihnen gewünschten Informationen betreffend die Erledigungsformen der Verwaltungsstrafverfahren darf vorweg festgehalten werden, dass grundsätzlich jedermann nach § 2 Auskunftspflichtgesetz das Recht hat, Auskunftsbegehren anzubringen. Auskünfte iSd Auskunftspflichtgesetz haben Wissenserklärunen zum Gegenstand, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen (siehe Regierungsvorlage zum Auskunftspflichtgesetz 1987, 41 Blg Nationalrat 17 GP, 3). Demnach ist die Verwaltungseinheit nicht zur umfangreichen Beschaffung der im Auskunftsbegehren

gewünschten Informationen verpflichtet. Ebenso ergibt sich dies bereits aus § 1 Abs. 2 AuskunftspflichtG, dass Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen sind, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die von Ihnen gewünschten Informationen hinsichtlich der Erledigungsformen der Verwaltungsstrafverfahren werden von der Landespolizeidirektion Wien nicht zentral erfasst. Eine statistische Erfassung sämtlicher Erledigungsformen der Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des von Ihnen gestellten Antrags auf Auskunftserteilung nach §§ 2, 3 AuskunftspflichtG wäre mit einem erheblichen Aufwand für die Behörde verbunden, die die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigen würde. Es können daher keine Auskünfte zu den jeweiligen Erledigungsformen der einzelnen Verwaltungsstrafverfahren erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Michaela Schula  
Referat Bürgerinformation